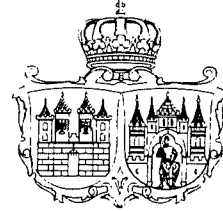


# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDE

AN DER HAVEL

10. Jahrgang

Nr. 18

05. Dezember 2000

## Inhalt

## Seite

### Öffentliche Bekanntmachung

Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel  
(SVV-Beschluss Nr. 247/2000)

*b. alle Zeiten ✓*

414

Öffentliche Ausschreibung zur Ausstattung des von Saldern-Gymnasiums  
mit Informations- und Kommunikationstechnik gemäß VOL  
Brandenburg an der Havel

422

Einladung zur 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2000  
am Mittwoch, dem 13.12.2000, um 16:00 Uhr  
in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel

425

### Information

Mitteilung über öffentliche Zustellungen

427

Sonntagsverkauf am 24. Dezember für bestimmte Waren

428

Impressum

428

-----

Umlauf (bitte sofort weitergeben)	
Titel	<i>Abt. 323</i>
	<i>18100</i>
Umlaufbeginn:	<i>05.12.00</i>
ha	
wa	<i>11.12.00</i>
bla	<i>SA 14/12</i>
se	<i>13.12.00</i>
al	<i>13.12.00</i>
drä	<i>13.12.00</i>
Verbleib:	VwBücherei

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**SVV-Beschluss Nr. 247/2000**

### **Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel**

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 29.11.2000 nachfolgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1**

##### **Name der Gemeinde**

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Brandenburg an der Havel“.

##### **§ 2**

##### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Brandenburg an der Havel besteht aus dem Wappen der ehemals selbständigen Städte Altstadt und Neustadt in der Form des Doppelschildwappens von 1715 in der Fassung von 1901.
- (2) Die Flagge der Stadt Brandenburg an der Havel ist eine dreistreifige Flagge in den traditionellen Stadtfarben der ehemals selbständigen Städte Altstadt (grün) und Neustadt (blau). In dem diagonal verlaufenden Weißbereich, der die Havel symbolisiert, wird das Stadtwappen zentral geführt.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Brandenburg an der Havel enthält die stilisierte Form des Stadtwappens mit der Umschrift „Stadt Brandenburg an der Havel“.
- (4) Die in den Abs. 1 und 2 beschriebenen Hoheitszeichen sind als Anlage 1 der Hauptsatzung beigelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

##### **§ 3**

##### **Ortsteile, Ortsvorsteher/innen**

- (1) In der Stadt Brandenburg an der Havel bestehen die folgenden Ortsteile:
  - a) Göttin;  
der Ortsteil umfasst die Gemarkungskennzahl 12 17 23, Flur-Nr. 1 - 6;
  - b) Kirchmöser;  
der Ortsteil umfasst die Gemarkungskennzahl 12 01 01, Flur-Nr. 131 bis 140;

- c) Klein Kreuz/Saaringen;  
der Ortsteil umfasst die Gemarkungskennzahl (Klein Kreuz) 12 17 40,  
Flur-Nr. 1 - 3 und Gemarkungskennzahl (Saaringen) 12 17 41, Flur-Nr. 1 - 4;
  - d) Mahlenzien;  
der Ortsteil umfasst die Gemarkungskennzahl 12 01 02, Flur-Nr. 4 und 5;
  - e) Plaue;  
der Ortsteil umfasst die Gemarkungskennzahl 12 01 01, Flur-Nr. 141 bis 157;
  - f) Schmerzke;  
der Ortsteil umfasst die Gemarkungskennzahl 12 17 65, Flur-Nr. 1 - 4.
- (2) Für jeden Ortsteil ist ein/e Ortsvorsteher/in zu bestimmen.
  - (3) Die Ortsvorsteher/innen der jeweiligen Ortsteile werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister/innen nach §§ 63 ff des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Wahlperiode von den Bürgern/Bürgerinnen des betreffenden Ortsteiles gewählt.

#### **§ 4**

##### **Einsicht in die Beschlussvorlagen/Zugänglichmachung der Beschlüsse**

- (1) Das Recht der Einwohner/innen, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen (§ 16 Abs. 3 GO), kann jede/r Einwohner/in während der Dienststunden im Gebäude der Stadtverwaltung in der Neuendorfer Str. 90 wahrnehmen.
- (2) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung oder über deren wesentlichen Inhalt spätestens drei Monate nach Beschlussfassung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel unterrichtet.

#### **§ 5**

##### **Gleichberechtigung von Mann und Frau**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt im Rahmen seiner/ihrer externen Tätigkeit auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherheit hin. Im verwaltungsinternen Bereich unterstützt der/die Gleichstellungsbeauftragte die Dienststelle bei der Durchführung des Landesgleichstellungsgesetzes.
- (2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Durchführung seiner/ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihm/Ihr sind die hierfür erforderlichen Unterlagen frühzeitig vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht aus § 23 Abs. 3 GO wahr, indem er/sie sich an den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung oder des

zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder des zuständigen Ausschusses unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den zuständigen Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt dem/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

## **§ 6 Beauftragte**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt für die Aufgabenbereiche der sozialen Integration von Behinderten und Ausländern eine/n Behinderten- und Ausländerbeauftragte/n.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt für die Wahrnehmung der Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen eine/n ehrenamtlich tätige/n Kinder- und Jugendbeauftragte/n sowie für die Wahrnehmung der Interessen und Belange von Seniorinnen und Senioren eine/n ehrenamtlich tätige/n Seniorenbeauftragte/n.
- (3) § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

## **II. Die Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 7 Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“, Lokalteil Brandenburg an der Havel mindestens drei volle Tage vor dem Tage der Sitzung öffentlich bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt unverzüglich nach Festsetzung der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung die Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen, es sei denn, dass im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls noch berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten:
  1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten;
  2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben;
  3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner;
  4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten;
  5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse;
  6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt.

## **§ 8**

### **Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung und dessen/deren erste/n und zweite/n Stellvertreter/in.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten der Stadtverordneten**

- (1) Sach- und Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind zu begründen und sollen in schriftlicher Form dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem/der Ausschussvorsitzenden zugeleitet werden.
- (2) Kann ein/e Stadtverordnete/r die ihm/ihr aus seiner/ihrer Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er/sie das dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig anzuzeigen. Ist er/sie an der Teilnahme einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder einer ihrer Ausschüsse verhindert, hat er/sie sich vorher bei dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem/der Ausschussvorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seine(n)/ihre(n) Vertreter/in zu benachrichtigen.
- (3) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach Mandatsübernahme schriftlich ihren ausgeübten Beruf mit. Andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten sind innerhalb derselben Frist mitzuteilen, soweit diese für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein können. Anzugeben sind:
  - a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit; bei mehreren ausgeübten Berufen sind alle Tätigkeiten anzugeben;
  - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person.

Änderungen sind dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete Tätigkeiten werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel veröffentlicht.

## **§ 10**

### **Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung für einzelne Geschäfte/Vorbehaltskatalog**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Abs. 2 Nr. 18 und 19 GO die Entscheidung vor über:
  1. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert 500 TDM übersteigt;

2. die Aufnahme von Krediten sowie die Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, sofern der Wert 500 TDM übersteigt;
  3. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 500 TDM übersteigt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Abs. 3 Satz 2 GO die Entscheidung vor über:
1. den Erlass von Einzelforderungen, sofern der Wert des Erlasses einen Betrag von 300 TDM übersteigt;
  2. allgemeine Konzeptionen, Programme, Planungen, Leit- und Richtlinien einschließlich der Unternehmenskonzepte von Gesellschaften mit unmittelbarer oder mittelbarer städtischer Beteiligung, soweit nicht eine andere Zuständigkeit zwingend vorgeschrieben ist;
  3. die Entlastung von Vertretern/innen der Stadt in Aufsichtsgremien ihrer unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Unternehmen;
  4. die Geltendmachung von aus der Tätigkeit der Vertreter/innen der Stadt in Aufsichtsgremien ihrer unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Unternehmen resultierenden Ersatzansprüchen der Stadt oder ihres Unternehmens gegenüber den Vertretern/innen, soweit es sich jeweils nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
  5. auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin die Umsetzung von Leitern/innen von Dezernaten, Ämtern oder amtsähnlicher Struktureinheiten und der Mitglieder der Werkleitung von Eigenbetrieben.

### **III. Hauptausschuss, Ausschüsse**

#### **§ 11 Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus zehn Stadtverordneten und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin.
- (2) Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Bei Verhinderung sowohl des/der Ausschussvorsitzenden als auch des/der Stellvertreters/in nimmt das jeweils an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz ein.
- (3) § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung gilt entsprechend.
- (4) Die Öffentlichkeit wird über Tag, Zeit und Ort der Sitzungen des Hauptausschusses im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel unterrichtet.

## **§ 12 Ausschüsse**

- (1) Neben dem Hauptausschuss und dem Jugendhilfeausschuss werden aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung folgende ständige Ausschüsse gebildet:
  1. Ausschuss für Bau und Wohnen;
  2. Ausschuss für Gesundheit und Soziales;
  3. Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungsgesellschaften;
  4. Rechnungsprüfungsausschuss;
  5. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport;
  6. Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit;
  7. Ausschuss für Wirtschaft und Vergaben;
  8. Gemeinsamer Werksausschuss für die Eigenbetriebe.
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahl der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3, usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten. Die Stellvertreter/innen der/des Ausschussvorsitzenden werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Ausschüsse gewählt. Der/die Stellvertreter/in sollte nach Möglichkeit nicht der gleichen Fraktion angehören, die den Ausschussvorsitz besetzt. § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Regelung des Abs. 2 gilt nicht für die Besetzung des Ausschussvorsitzes im Hauptausschuss und im Jugendhilfeausschuss.
- (4) § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung gilt entsprechend.
- (5) Die Öffentlichkeit wird über Tag, Zeit und Ort der Sitzungen der Ausschüsse im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel unterrichtet.

## **IV. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin**

### **§ 13 Personalangelegenheiten**

- (1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin entscheidet nach § 73 Abs. 2 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
  1. der Arbeiter/innen,
  2. der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe III BAT einschließlich mit Ausnahme der Leiter/innen von Ämtern oder amtsähnlichen Struktureinheiten und der Mitglieder der Werkleitung von Eigenbetrieben,

3. der Beamten/Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 13 g.D. (gehobener Dienst) einschließlich mit Ausnahme der Leiter/Leiterinnen von Ämtern oder amtsähnlichen Struktureinheiten und der Mitglieder der Werkleitung von Eigenbetrieben.
- (2) Die auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen, die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern/innen unterzeichnet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.
- (3) Für die städtischen Eigenbetriebe entscheidet die Werkleitung über die personalrechtlichen Angelegenheiten der Arbeiter/innen und Angestellten aller Vergütungsgruppen mit Ausnahme der Mitglieder der Werkleitung selbst, soweit in der jeweiligen Eigenbetriebssatzung die personalrechtlichen Befugnisse auf die Werkleitung übertragen worden sind. Die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern/innen unterzeichnet für diesen Fall die Werkleitung.

#### **§ 14**

#### **Vertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin**

Ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin an der allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gehindert, sind die weiteren Beigeordneten in folgender Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung bestimmt:

1. der/die Beigeordnete für das Finanzwesen (Kämmerer/Kämmerin);
2. die übrigen Beigeordneten in der Reihenfolge ihres Dienstalters;
3. bei gleichem Dienstalter ist das höhere Lebensalter für die Reihenfolge maßgebend.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **§ 15**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen andere als die in Absatz 2 sowie in §§ 4 Abs. 2, 7 Abs. 2, 9 Abs. 2, 11 Abs. 4 und 12 Abs. 5 genannten öffentlichen Bekanntmachungen durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen:
  - a) Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung in der Neuendorfer Str. 90, Einfahrt Parkplatz am Nicolaiplatz, 14770 Brandenburg an der Havel,



- b) Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung in der Potsdamer Straße 18, vor dem Eingang zum Haus 4/5, 14776 Brandenburg an der Havel,
- c) Rathaus Plaue in der Genthiner Straße 41, 14774 Brandenburg an der Havel,
- d) Rathaus Kirchmöser in der Rathausstraße 14, 14774 Brandenburg an der Havel,
- e) Ortsteilverwaltung Schmerzke in der Straße Altes Dorf 14, 14776 Brandenburg an der Havel,
- f) Götting, Reckahner Straße (an der Buswendeschleife), 14776 Brandenburg an der Havel,
- g) Ortsteilverwaltung Klein Kreuz, Dorfstraße 24, 14778 Brandenburg an der Havel,
- h) Klein Kreuz/Saaringen, an der Bushaltestelle in der Dorfstraße, 14778 Brandenburg an der Havel,
- i) Mahlenzien, an der Kreuzung in der Dorfstraße, 14789 Brandenburg an der Havel.

Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage, soweit keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

### **§ 16 Inkrafttreten**

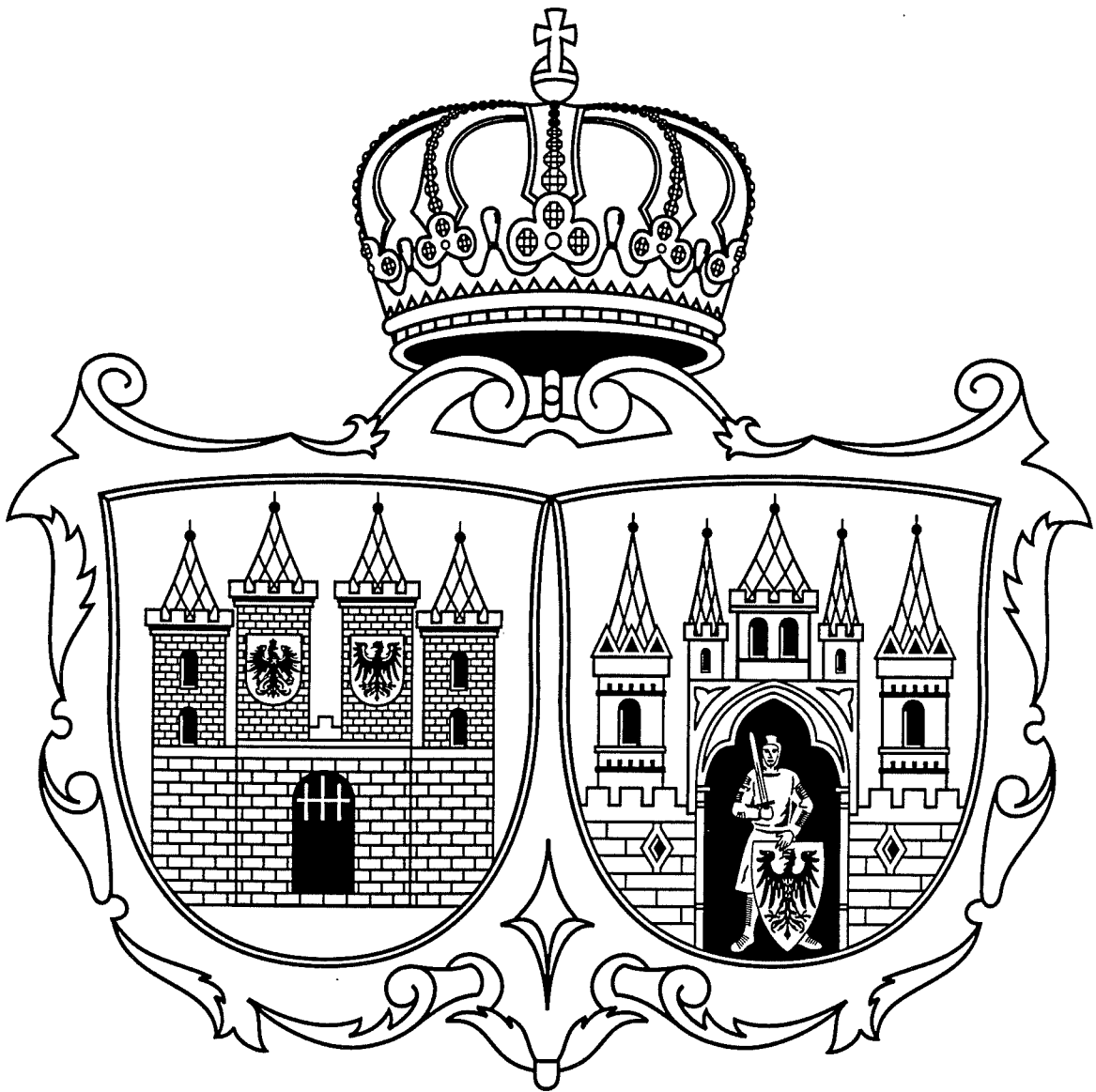
Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Hauptsatzung vom 27.11.1996 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 30.11.2000

gez.: Dr. Werner Kallenbach  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Helmut Schliesing  
Oberbürgermeister

-----

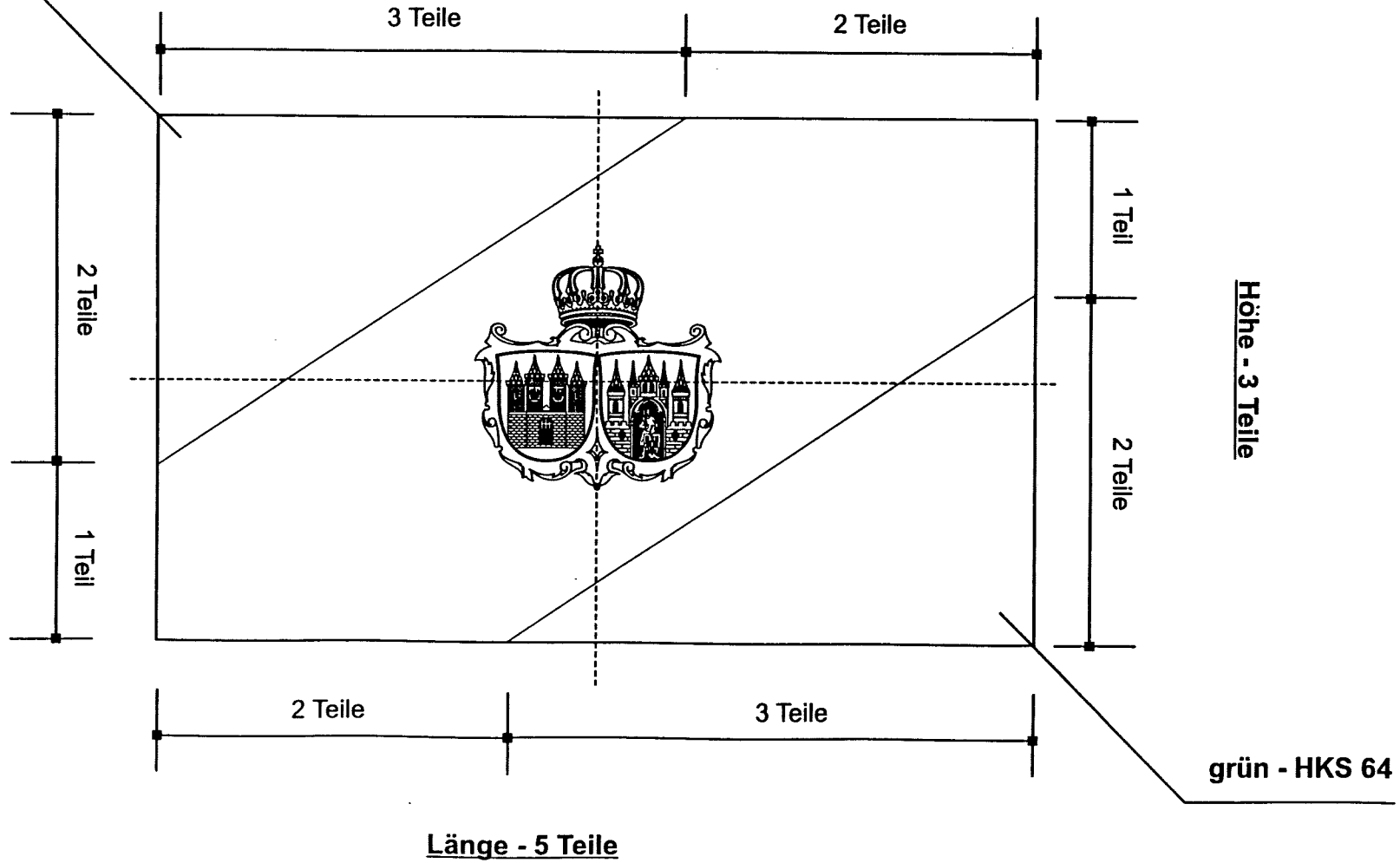


Das Wappen der Stadt Brandenburg an der Havel

# Die Flagge der Stadt Brandenburg an der Havel

(Hißflagge)

blau - HKS 47



**Öffentliche Ausschreibung zur Ausstattung des von Saldern-Gymnasiums mit Informations- und Kommunikationstechnik gemäß VOL Brandenburg an der Havel**

1. Vergabestelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Fachdienst Schule und Sport, Vereinsstraße 1, 14770 Brandenburg an der Havel, Telefon: 0 33 81/58 40 32, Telefax: 0 33 81/58 40 04
- 2.a Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1, Abs. 1 VOL/A
- 2.b Form des Vertrages: Liefervertrag
- 3.a Leistungsort: von Saldern-Gymnasium, Franz-Ziegler-Straße 29, 14770 Brandenburg an der Havel
- 3.b Leistungsumfang: Ausstattung des von Saldern-Gymnasiums mit Informations- und Kommunikationstechnik
- 3.c Teilung in Lose: Es ist eine Teilung in 4 Lose vorgesehen. Angebote können für einzelne Lose abgegeben werden. Die Vergabe an verschiedene Bieter bleibt vorbehalten.
- 3.d entfällt
4. Liefer-/Leistungsfristen: bis spätestens 23.02.2001
- 5.a Anforderung der Unterlagen: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Fachdienst Schule und Sport, Vereinsstraße 1, 14770 Brandenburg an der Havel, Telefon: 0 33 81/58 40 32, Telefax: 0 33 81/58 40 04.  
Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen werden im Fachdienst Schule und Sport, Vereinsstraße 1, 14770 Brandenburg an der Havel, Zimmer 101, von Frau Müller erteilt. Telefon: 0 33 81/58 40 32
- 5.b Schlusstermin für Anforderungen: 18.12.2000
- 5.c Kosten: entfällt
- 6.a Ablauf der Angebotsfrist: **11.01.2001, 10.30 Uhr**. Die Teilnahme der Bieter bei der Eröffnung ist ausgeschlossen.
- 6.b Angebote sind einzureichen bei: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel  
Kennzeichnung des Umschlages: "Angebot Medienraum von Saldern-Gymnasium"
- 6.c Sprache: deutsch
7. entfällt
8. entfällt
9. Zahlungsbedingungen: siehe Verdingungsunterlagen
10. entfällt
11. Nachweise: siehe Verdingungsunterlagen  
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zuschlag vorliegen muss. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Registerauszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
12. Zuschlags- und Bindefrist: 23.01.2001
13. Zuschlagskriterien: wirtschaftlichstes Angebot
14. Änderungsvorschläge/Nebenangebote: zugelassen
15. Sonstige Angaben: Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter auch den Bedingungen über nicht berücksichtigte Angebote ( § 27 VOL/A ).

-----

**Einladung zur 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2000  
am Mittwoch, dem 13.12.2000, um 16:00 Uhr  
in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel**

**Tagesordnung**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
2. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
3. Beschluss der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Beanstandung des Oberbürgermeisters nach § 65 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) zur Vorlagen-Nr. 0280/2000 in der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel am 30.11.2000

Vorlagen-Nr. 0280/2000  
WV SVV v. 30.11.00

Stellenplan 2001

u n d

Vorlagen-Nr. 0444/2000

Stelle Bürgermeister/Bürgermeisterin

Einreicher : Oberbürgermeister

Dezernat I

6. Vorlagen der Verwaltung
- 6.1 WV SVV v. 30.11.00  
Beschlussantrag zur Senkung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer  
Einreicher : Fraktion FWB

WV SVV v. 30.11.00

Beschlussantrag zum Neubau einer 3-Feld-Sporthalle am Wiesenweg Haushaltsplan 2001

Einreicher : Fraktionen PDS, CDU, Gartenfreunde, F.D.P., B 90/Grüne/pro KM

- WV SVV v. 30.11.00  
 Beschlussantrag zum Beratungsangebot in Fragen des sexuellen Missbrauchs und bei Gewalt gegen Kinder  
 Einreicher : Jugendhilfeausschuss
- WV SVV v. 30.11.00  
 Beschlussantrag zur Einstellung von Mitteln im Haushalt 2001  
 Einreicher : Fraktion FWB
- Vorlagen-Nr. 0281/2000  
 WV SVV v. 30.11.00  
 Erlass der Haushaltssatzung 2001 einschließlich des Haushaltsplanes 2001, des Investitionsprogramms sowie Kenntnisnahme der Finanzplanung 2000 - 2004  
 Einreicher : Oberbürgermeister  
 Dezernat II
- 6.2 Vorlagen-Nr. 0382/2000  
 Straßenbenennung im Wohnpark Görden  
 Einreicher : Oberbürgermeister  
 Dezernat I
- 6.3 Vorlagen-Nr. 0381/2000  
 Straßenbenennung im Gewerbegebiet Neuendorfer Sand  
 Einreicher : Oberbürgermeister  
 Dezernat I
- 6.4 Vorlagen-Nr. 0380/2000  
 Benennung eines Platzes im Stadtteil Neustadt  
 Einreicher : Oberbürgermeister  
 Dezernat I
- 6.5 Vorlagen-Nr. 0377/2000  
 Gründung einer Klinikum Rheumatologie Brandenburg an der Havel GmbH  
 Einreicher : Oberbürgermeister  
 Dezernat II und Dezernat I
- 6.6 Vorlagen-Nr. 0406/2000  
 Berichtsvorlage Umsetzung des Projektes: Wohngruppenhaus für Demenzerkrankte  
 Einreicher : Oberbürgermeister  
 Dezernat III
- 6.7 Vorlagen-Nr. 0405/2000  
 Berichtsvorlage Fortschreibung der Wohnstättenplanung für Behinderte in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2000  
 Einreicher : Oberbürgermeister  
 Dezernat III
7. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung liegen nicht vor

8. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
9. Mitteilungen und Erklärungen
- 10. Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
11. Vorlagen der Verwaltung
- 11.1 Vorlagen-Nr. 0416/2000  
Grundstücksverkauf  
Einreicher : Oberbürgermeister  
Dezernat II
- 11.2 Vorlagen-Nr. 0425/2000  
Grundstücksankauf  
Einreicher : Oberbürgermeister  
Dezernat II
- 11.3 Vorlagen-Nr. 0429/2000  
Ankauf eines Grundstückes mit aufstehendem Gebäude  
Einreicher : Oberbürgermeister  
Dezernat II
- 11.4 Vorlagen-Nr. 0392/2000  
Berichtsvorlage Information zur Brandenburger Theater GmbH  
Einreicher : Oberbürgermeister  
Dezernat III
12. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung  
liegen nicht vor
13. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
14. Mitteilungen und Erklärungen
- gez. Dr. Kallenbach

-----

## Information

### Mitteilung über öffentliche Zustellungen

Im amtlichen Aushangkasten der Stadt Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel sowie im Aushangkasten in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Eingang Haus 4/5, 14776 Brandenburg

an der Havel ist an nachfolgend genannte Person mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigung/Bescheid gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom

18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

\* \* \*

Für **Herrn Thomas Krüger**, geboren am 16.04.1964, zuletzt wohnhaft in 04207 Leipzig, Orenburger Weg 15, liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14776 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Haus II, Zimmer 204, folgendes Schriftstück

- Bescheid vom: 27.06.2000
- Aktenzeichen: 50.4.003/0410.M.130673/01

zur Abholung bereit:

-----

### **Sonntagsverkauf am 24. Dezember für bestimmte Waren**

Gemäß der "Rechtsverordnung über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember in bestimmten Verkaufsstellen für bestimmte Waren", bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 27 vom 10.10.1995, dürfen folgende Verkaufsstellen für bestimmte Waren am Sonntag, 24.12.2000, in der Zeit von 08.00 bis 11.00 Uhr bei Einhaltung der geltenden Arbeitnehmerschutzgesetze geöffnet sein:

1. Verkaufsstellen, die gemäß § 12 Ladenschlussgesetz oder den hierfür gestützten Vorschriften an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen, für den Verkauf von
  - a) frischer Milch
  - b) Konditorwaren
  - c) Blumen
  - d) Zeitungen.
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten,
3. alle Verkaufsstellen für den Verkauf von Weihnachtsbäumen.

Auskünfte hierzu erteilt die Gewerbebehörde unter der Telefonnummer (03381) 58 32 85.

-----

#### **IMPRESSUM**

Herausgeber:	Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung
Redaktion:	Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky, Tel.: (03381) 58 13 23, Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24
Herstellung:	Eigendruck
Bezugsquelle:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit 14770 Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018, Neuendorfer Str. 90, 14770 Brandenburg an der Havel;
weitere Ausgabeorte:	Brandenburg - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel, Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser
Einzelpreis:	DM 2,00, Jahresabonnement: DM 49,50 einschl. Porto
Kündigungsfrist:	15. Dezember